



Gemeinde Greng

Commune de Greng

Reglement über die Wasserversorgung

der Gemeinde

G R E N G

GEMEINDE **Greng**

REGLEMENT ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf das Gesetz vom 30. November 1979 über das Trinkwasser und dessen Ausführungsreglement vom 13. Oktober 1981;

gestützt auf das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1965;

gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 und dessen Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984;

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden,

beschliesst :

I. ALLGEMEINES

Anwendungsbereich

Artikel 1.- ¹Das vorliegende Reglement richtet sich an alle Abonnenten, die die Gemeinde um Lieferung von Trinkwasser ersuchen.

²Grundstückeigentümer, welche nicht Abonnenten sind, unterliegen den Artikeln 2 und 12 des vorliegenden Reglements.

Gemeindeaufgabe

Art. 2.- ¹Die Gemeinde versorgt innerhalb des Perimeters ihres Verteilernetzes die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge und Druckleistung mit Trink- und Brauchwasser. Sie gewährleistet einen ausreichenden Brandschutz.

²Sie erstellt und unterhält das öffentliche Hauptleitungsnetz mit den zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, Förderung und Speicherung des Wassers, sowie die Hydranten. Sie ist dazu ermächtigt, Vereinbarungen mit Dritten abzuschliessen. Die Arbeiten werden gemäss den Vorschriften des Trinkwassergesetzes und den massgebenden Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs ausgeführt (SVGW).

³Die Gemeinde überwacht sämtliche Trinkwasseranlagen, die auf ihrem Gemeindegebiet liegen.

Abonnement

Art. 3.- ¹Grundeigentümer oder Bevollmächtigte können sich jederzeit bei der Gemeinde als Abonnenten anmelden.

²Die Gültigkeitsdauer des Abonnements beträgt ein Jahr. Es

erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr. Der Abschluss des Abonnementsvertrages erfolgt im Zeitpunkt des Anschlusses an das Trinkwassernetz der Gemeinde.

³Bei Handänderung eines Grundstücks mit Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde gehen die Rechte und Pflichten des Abonnenten auf den neuen Eigentümer über.

Finanzierung

Art. 4.- ¹Einnahmen auf Grund des vorliegenden Reglements sind ausschliesslich zur Deckung der Bau- und Unterhaltskosten der öffentlichen Trinkwasseranlagen sowie zur Tilgung der Investitionskosten zu verwenden.

²Die Trinkwasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

II. WASSERZAEHLER

Installation

Art. 5.- ¹Die Wasserzähler bleiben Eigentum der Gemeinde Sie übernimmt den Kauf, die Installation und den normal notwendigen Unterhalt derselben.

²Der Wasserzähler muss an einem leicht zugänglichen Ort innerhalb des Gebäudes, vor dem Einfrieren geschützt und vor jeglicher Wasserabnahme installiert werden. Vor dem Wasserzähler muss ein Abstellschieber installiert werden.

³Eine Standortveränderung des Wasserzählers darf nur mit vorhergehender Bewilligung durch die Gemeinde erfolgen. Die Kosten dafür trägt ausschliesslich der Abonnent.

Ablesung

Art. 6.- ¹Die Zählerangaben sind verbindlich für die Festsetzung des Wasserverbrauchs, ausser es würde sich herausstellen, dass der Zähler abgestellt wurde oder nicht richtig funktioniert.

²Die Ablesung und Kontrolle der Zähler wird durch den für die Wasserversorgung Verantwortlichen durchgeführt.

Miete

Art. 7.- ¹Die Gemeinde kann dem Wasserzählerabonnenten einen Mietzins verlangen.

²Der Preis wird festgesetzt unter Berücksichtigung der Unterhalts- und Revisionskosten sowie der Abschreibung der Anlage.

III. VERTEILERINSTALLATIONEN

Hauptleitungen

Art. 8.- Das öffentliche Trinkwasserverteilnetz besteht aus den Hauptleitungen, den Hydranten und den dazugehörigen Installationen. Die vom Gemeinderat geführte Trinkwasserkartei bestimmt und grenzt das Trinkwasserverteilnetz ab. Die Kartei ist gemäss den Vorschriften des Ausführungsreglements zum Trinkwassergesetz zu führen.

Privatverteiler

Art. 9.- ¹Grundsätzlich verfügen alle Grundstücke über eigene Verteilinstallationen. Diese bestehen aus:

- einem Anschluss an die Hauptleitung
- einem Absperrschieber in der Nähe der Hauptleitung, der jederzeit zugänglich sein muss und dessen Installationsort von der Gemeinde bestimmt wird.

Für Anschlüsse an die Hauptleitung dürfen nur galvanisierte, bejutete, gefeerte und polyäthylene Rohre benutzt werden. Die Gemeinde bestimmt den Betriebsdruck, dem die Rohre standhalten müssen. Sie bestimmt die zu verwendende Mindestgrösse. Die Rohre müssen vor dem Einfrieren geschützt, in einer Mindestdiefe von 120 cm verlegt werden.

²Der Anschlussort und die Linienführung auf dem öffentlichen Grund der Gemeinde werden durch diese bestimmt.

³Nur Installateure, welche im Besitz einer Bewilligung durch die Gemeinde sind, dürfen Anschlüsse an die Hauptleitungen und die Installation der übrigen Leitungen bis und mit der Installation des Zählers ausführen.

⁴Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom eidgenössischen Gesundheitsamt genehmigt wurden. Das Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz muss durch den Einbau eines Rückflussverhinderers vermieden werden.

Kosten zu Lasten des Abonnenten

Art. 10.- ¹Die Installations-, Reparatur- und Unterhaltskosten des Privatverteilsnetzes, vom Anschluss an die Hauptleitung inkl. Anschlussgarnitur und Schieber bis zum installierten Zähler, sind ausschliesslich durch den Abonnenten zu tragen.

²Die Unterhaltskosten der Privatinstallationen und etwelche Änderungen an öffentlichen Installationen (z.B. Umlegen von Hauptleitungen), die nicht durch die Gemeinde oder deren Anlagen verursacht werden, sind ebenfalls durch den Grundstückeigentümer zu tragen.

³Die Installationen ab dem Anschluss an die Hauptleitung, inklusive die Anschlussinstallation, ausgenommen der Wasserzähler, gehören dem Eigentümer. Er hat gänzlich für die Kosten aufzukommen.

Kontrolle

Art. 11.- ¹Die Gemeinde kontrolliert die Privatinstallationen. Diese müssen den in Kraft stehenden Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) entsprechen.

²Der Eigentümer händigt der Gemeinde einen Plan aus, auf dem der genaue Anschlussort an die Hauptleitung, der Absperrschieber und der Verlauf der Leitungen vom Anschlussort bis zum Wasserzähler im Gebäude aufgezeichnet ist.

Private Quellen

Art. 12.- ¹Eigentümer die schon über Installationen verfügen, die ihnen ausreichend, dauernd und in der durch das Trinkwassergesetz

vorgeschriebenen Qualität Wasser liefern, sind nicht verpflichtet, ihr Wasser von der öffentlichen Trinkwasseranlage zu beziehen.

²Um jede Vermischung und Verwechslung zu vermeiden, müssen die Verteilnetze von privaten Quellen unabhängig sein vom öffentlichen Verteilnetz.

³Die Gemeinde haftet nicht für private Quellen, deren Nutzung und Wasserqualität.

Hydranten

Art. 13.- ¹Die Gemeinde erstellt, unterhält und finanziert die zur Brandbekämpfung notwendigen Anlagen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

²Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer. Die Hydrantenanlagen sind der Feuerwehr für den Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

³Die Hydranten dürfen ausschliesslich zur Brandbekämpfung benutzt werden. Dazu unterstehen sie der Aufsicht der Feuerwehr. Der Gemeinderat kann die Benützung zu anderen, der Öffentlichkeit dienenden Zwecken bewilligen. Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

IV. VERPFLICHTUNGEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

Verpflichtungen
des Abonnenten

Art. 14.- ¹Der Abonnent haftet für jeglichen Schaden, der Dritten oder dem öffentlichen Eigentum durch den Anschluss oder den Unterhalt privater Installationen zugefügt wird.

²Bei Wasserverlust vom Anschluss an der Hauptleitung bis zum Zähler des Abonnenten ist dieser gehalten, die Installation unverzüglich wieder Instandzustellen. Verzögert oder unterlässt der Abonnent die Instandstellung, so lässt der Gemeinderat die Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen.

³Die Abonnenten sind verpflichtet, der Gemeinde jegliche Störungen in der Wasserversorgung, seien es Wasserverluste, Stillstand des Wasserlaufes oder jegliche Schäden an Zählern oder Schiebern unverzüglich zu melden.

⁴Die Grundstückeigentümer haben das Durchleitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde und Mitabonnenten zu gewähren. Sie sind gehalten, Anschlüsse zu gewähren an Leitungen, die mehrere Abonnenten versorgen können.

⁵Die Entschädigung für das Durchleitungsrecht und die durch den Bau und Unterhalt der Leitungen verursachten Schäden sind vertraglich zwischen den Parteien zu regeln. Die Gemeinde

bezahlt die Leitungsrechte und Schäden, die durch die Hauptleitungen verursacht werden. Die Abonnenten ihrerseits tragen die Lasten, die durch das Privatleitungsnetz verursacht werden.

Verantwortlichkeiten des Abonnenten

Art. 15.- Die Abonnenten sind für das Privatleitungsnetz und für die Installationen innerhalb der Gebäude verantwortlich.

Verbote

Art. 16.- ¹Es ist dem Abonnenten untersagt, Plomben am Zähler abzunehmen, irgendwelche Veränderungen am Zähler oder an den Absperrschiebern vorzunehmen ohne vorherige Bewilligung durch die Gemeinde.

²Es dürfen von der Hauptleitung bis zum Zähler keine T-Stücke, Abgänge oder dergleichen eingebaut werden, weder zu Gunsten des Abonnenten noch zu Gunsten Dritter.

³Reparatur- oder Wiederinstandstellungskosten die durch fehlerhafte oder nicht bewilligte Installationen verursacht werden, gehen zu Lasten des Eigentümers.

Einschränkung und Unterbruch der Wasserabgabe

Art. 17.- ¹Unterbrüche in der Wasserabgabe infolge von Unfällen, höherer Gewalt, Reparaturen oder Reinigungsarbeiten sind weder entschädigungspflichtig, noch geben sie Anspruch auf eine Tarifiereduktion.

²Bei Wasserknappheit kann der Gemeinderat Vorschriften erlassen bezüglich des Wasserverbrauchs. Die Wasserabgabe kann eingeschränkt oder unterbrochen werden, das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben oder Schwimmbädern sowie das Autowaschen können verboten werden. Solche Massnahmen geben keine Ansprüche auf Herabsetzung der Grundgebühr.

Verantwortlichkeit der Gemeinde

Art. 18.- Die Gemeinde ist nicht verantwortlich für Unterbrüche in der Wasserversorgung, die durch Dritte verursacht werden.

Wasserverluste

Art. 19.- ¹Die Gemeinde kann beschliessen, Arbeiten zur Auffindung von Wasserverlusten im Verteilernetz vorzunehmen, namentlich dann, wenn das Volumen des produzierten Wassers das an die Abonnenten verrechnete Volumen stark übersteigt.

²Die Kosten für diese Arbeiten gehen zu Lasten der Gemeinde.

³Ist der Wasserverlust auf das private Verteilernetz zurückzuführen, benachrichtigt die Gemeinde den Abonnenten. Artikel 14 Absatz 2 ist anwendbar.

V. FINANZIERUNG UND ABGABEN

Im allgemeinen

Art. 20.- Für die Finanzierung der Trinkwasserversorgung werden folgende Abgaben erhoben :

- Wasserpreis für den Bau
- Anschlussgebühren
- Jahresabonnement
- jährliche Zählermiete
- Wasserpreis pro m3

Bauwasser

Art. 21.- ¹Die Abgabe von Wasser für den Bau bedarf einer vorgängigen Bewilligung durch die Gemeinde. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

²Der Wasserpreis entspricht dem Trinkwasserpreis und der jährlichen und einer jährlichen Zählermiete. Die Gebühren werden nach Fertigstellung des Baus eingefordert.

Anschlussgebühr

Art. 22.- ¹Die Anschlussgebühr für ein bebautes Grundstück (Gebäude) wird pro m2 festgesetzt und ist im Anhang aufgeführt.

²Der Gemeinderat kann eine Reduktion bis zu **50%** für Gebäude erteilen, die für Gewerbe oder Handel genutzt werden und die über Ausstellungs- oder Lagerhaltungsräume verfügen.

³Bei Vergrösserung oder Umbau eines Gebäudes wird eine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben, sofern die Vergrösserung oder der Umbau eine verstärkte Inanspruchnahme der Trinkwasserinstallationen erwarten lassen. Sie ist im Anhang zu diesem Reglement festgesetzt und wird auch pro m2 berechnet.

⁴Reicht ein Eigentümer oder Nutzniesser ein Baugesuch für den Bau einer Hauptleitung nicht unmittelbar rechtfertigt, so kann ihn der Gemeinderat verpflichten, die Kosten für die Erstellung der öffentlichen Trinkwasseranlagen vollumfänglich oder teilweise zu übernehmen.

⁵Zur Berechnung der Gebühr für Grundstücke, die ausschliesslich der Landwirtschaft dienen, wird nur die durch ein Gebäude beanspruchte Fläche gerechnet. Liegt das geplante Gebäude ausserhalb des Perimeters, gehen die Erstellungskosten zu Lasten des Eigentümers.

⁶Die in den Artikeln 22¹ und 22³ vorgesehenen Gebühren werden zum Zeitpunkt des Anschlusses erhoben.

Jahres-
abonnement

Art. 23.- Das Abonnement ist eine vom Wasserverbrauch unabhängige jährliche Grundgebühr. Sie wird gemäss den beiliegenden Berechnungen erhoben und im Anhang zu diesem Reglement festgesetzt. Die Berechnungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

Zählermiete

Art. 24.- Die jährliche Zählermiete beträgt Fr. 40.00.

Wasserpreis	Art. 25.- Die Berechnung des Trinkwasserpreises ist im Anhang geregelt und wird pro m ³ berechnet. Der Gemeinderat ist befugt, den Trinkwasserpreis bis zu einer Höhe von Fr. 2.50 pro m ³ anzuheben, entsprechend der Entwicklung der Betriebskosten.
Zahlungsweise	Art. 26.- Die Gebühren und Abgaben, wie sie in den Artikeln 23 bis 25 vorgesehen sind, sind halbjährlich innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.
Verzugszins	Art. 27.- Sämtliche Gebühren oder Abgaben, die nicht innert der vorgesehenen Fristen bezahlt werden, sind verzugszinspflichtig. Für die Verzugszinsen ist der Zinsfuss der Freiburger Kantonalbank für Hypotheken ersten Ranges anwendbar.

VI. STRAFEN UND RECHTSMITTEL

Strafen	Art. 28.- Zuwiderhandlungen gegen diese Reglements werden mit einer Busse von 20 bis 1'000 Franken gemäss der Gesetzgebung über die Gemeinden gebüsst. Der Gemeinderat behält sich vor, entsprechend der Schwere des Verstosses oder dessen Folgen Strafanzeige einzureichen.
Rechtsmittel a) Einsprache beim Gemeinderat	Art. 29.- ¹ Die vom Gemeinderat oder einem ihm unterstellten Organ in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide sind innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids beim Gemeinderat anfechtbar (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gemeinden, GG). ² Die Einsprache muss schriftlich erfolgen und begründet sein. Sie muss die Begehren des Einsprechers enthalten. Der Einsprecher gibt auch die Beweismittel an und legt die sachdienlichen Unterlagen bei. ³ Für die Bussen bleibt der Artikel 86 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinden (GG) vorbehalten.
b) Beschwerde an den Oberamt- mann	Art. 30.- Die Einspracheentscheide des Gemeinderates, einschliesslich diejenigen betreffend die Abgaben und Gebühren, sind innert 30 Tagen seit Zustellung des Einspracheentscheides beim Oberamtmann anfechtbar (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs. 1 GG).

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung	Art. 31.- Bestimmungen, die diesem Reglement vorausgegangen sind und ihm zuwiderlaufen, sind aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 32.- Das vorliegende Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gesundheitsdirektion am 1. Januar 2007 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung, am 8. Dezember 2006

Die Gemeindeschreiberin :



Der Ammann:



Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales



Die Staaträtin-Direktorin



~~XXXXXXXX~~ Anne-Claude Demierre

Freiburg, den.....12...März.2007.....